

## Besondere Sicherheitsvorschriften für Gartenbaubetriebe zu den VbHG 2009 D, Teil E 2

Sofern die nachfolgend genannten Gefahren versichert sind, hat der Versicherungsnehmer die hierzu beschriebenen besonderen Sicherheitsvorschriften zu beachten und einzuhalten. Auf die Folgen, die gemäß Teil E 5 durch die Nichteinhaltung eintreten können, wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

### 1 Hagel

**1.1** Gebäude, in denen sich die gegen Hagel versicherten Gegenstände befinden, insbesondere die Dächer, sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

**1.2** Bei drohender Gefahr sind Gebäudeöffnungen wie Fenster, Türen und Lüftungsklappen rechtzeitig zu schließen.

### 2 Sturm

**2.1** Die versicherten Gebäude bzw. Gebäude, in denen sich die gegen Sturm versicherten Gegenstände befinden, insbesondere die Dächer, sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Dies gilt auch - soweit deren Versicherung vereinbart ist - für an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Gegenstände und Grundstücksbestandteile.

**2.2** Bei Gewächshäusern ist die Eindeckung lückenlos zu halten und genügend zu befestigen.

**2.3** Alle Mängel, insbesondere nach einem Schadenfall, sind unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen.

Nach einem Schadenfall ruht die Haftung gem. Nr. F 10.1 VbHG 2009 D solange die versicherten Gegenstände nicht den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Sind die Sicherheitsvorschriften wieder erfüllt, so hat der Versicherungsnehmer das dem Versicherer anzuzeigen. Die Ersatzpflicht lebt in diesem Zeitpunkt wieder auf.

**2.4** Bei drohender Gefahr sind Gebäudeöffnungen wie Fenster, Türen und Lüftungsklappen rechtzeitig zu schließen.

**2.5** Bei Gewächshäusern mit automatischer Sturmablüftung sind die Grenzwerte entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen Kultur und der Belastbarkeit des Gewächshauses einzustellen. Ist keine automatische Sturmablüftung vorhanden, ist eine rechtzeitige Ablüftung von Hand vorzunehmen.

### 3 Schnee- und Eisdruck

**3.1** Versicherte Gebäude bzw. Gebäude, in denen sich gegen Schnee- und Eisdruck versicherte Gegenstände befinden, sind vor Überlastung zu schützen. Die in der für den jeweiligen Versicherungsort geltenden Norm geforderten Abwehrmaßnahmen gegen Schneedruckschäden sind rechtzeitig und

vollständig zu ergreifen. Dies gilt insbesondere für Gewächshäuser, die aufgrund geltender Normen mit einer verminderten Schneelast errichtet wurden.

**3.2** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind bei Produktionsgewächshäusern in Europa, die mit einer verminderten Schneelast errichtet wurden und sich nördlich des 42ten Breitengrades oberhalb von 600 m über dem Meeresspiegel befinden, Schäden durch Schnee- und Eisdruck nur dann versichert, wenn zum Zeitpunkt des Schadens eine schneeabtauende Beheizung von mindestens +12° C bei einschaliger Eindeckung und +17° C bei Isolierdeckung sichergestellt war.

### 4 Überlaufende Gewächshausrinnen

**4.1** Eine ausreichende Dimensionierung des Abwassersystems ist vorzunehmen. Es müssen mindestens 300 Liter Wasser pro Sekunde und Hektar abgeleitet werden können.

**4.2** Abflussleitungen und Gräben auf dem Versicherungsgrundstück sind freizuhalten, Wasserrinnen und Ableitungsrohre sind regelmäßig zu reinigen, außerdem ist für deren Eisfreihaltung zu sorgen.

### 5 Weitere Elementargefahren

**5.1** Alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden sind zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Bauordnung stets funktionsbereit zu halten.

**5.2** In Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Gegenstände sind mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern, sofern keine andere Lagerhöhe vereinbart ist.

### 6 Technische Versicherung von Einrichtungen in Gartenbaubetrieben sowie Leitungswasser

**6.1** Alle versicherten Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen, notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen sowie Maßnahmen gegen Frost sind rechtzeitig durchzuführen.

**6.2** In Regionen, in denen mit Frost zu rechnen ist, sind während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

**6.3** Nicht ausreichend beheizte oder nicht benutzte Gebäude bzw. Gebäudeteile sind genügend häufig zu

kontrollieren und bei Frostgefahr alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

**6.4** Bei flüssigkeitsgefüllten technischen Anlagen, die im Freien aufgestellt sind wie z. B. Wärmepumpen und Solarkollektoren, ist für ausreichenden Frostschutz zu sorgen.

**6.5** In Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Gegenstände sind mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern, sofern keine andere Lagerhöhe vereinbart ist.

**6.6** Alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen sind voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.

### 7 Technische Versicherung von Einrichtungen in Gartenbaubetrieben

**7.1** Es ist für einen dem jeweiligen Stand der Technik angemessenen Blitz- und Überspannungsschutz zu sorgen.

**7.2** Solange die Arbeit – von Nebenarbeiten abgesehen – in dem Betrieb ruht, sind die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Risikoortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten.

Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Betriebes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume.

### 8 Technische Verderbschäden an Kulturen

**8.1** Alle für die Kulturführung eingesetzten technischen Anlagen sind jeweils nach dem zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Stand der Technik auszulegen und zu errichten.

Die Anlagen sind nach den vom Hersteller herausgegebenen Vorschriften einzusetzen, zu bedienen und zu warten. Für die Einhaltung der Vorschriften durch sein Personal hat der Versicherungsnehmer zu sorgen.

Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Störungen, Mängel oder Schäden sind unverzüglich zu beseitigen, notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen sowie Maßnahmen gegen Frost sind rechtzeitig durchzuführen.

**8.2** Die Parameter der Pflanzenernährung (EC-, pH-, CO<sub>2</sub>-Wert) sowie bei chemischer Wasserentkeimung sind, sofern sie automatisch gesteuert oder geregelt werden, durch einen zweiten, von der Regelung unabhängigen Sensor zu überwachen und bei Grenzwertabweichungen ist automatisch ein Alarm auszulösen. Erfolgt dies nicht, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch das Nichteinhalten des jeweiligen Parameters ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Werden Verbrennungsabgase zur Pflanzenernährung eingesetzt, sind diese vor der Einleitung so zu behandeln, dass nur pflanzenunschädliche Bestandteile / Mengen eingeleitet werden. Schäden durch eine zu geringe Leistungsfähigkeit einer Aufbereitungsanlage sind egal aus welchem Grunde vom Versicherungs-

schutz ausgeschlossen. Der Versicherer kann für spezielle Anlagen die Einhaltung zusätzlicher individueller Sicherheitsvorschriften verlangen.

**8.3** Von allen kulturelevanten Parametern, die automatisch gesteuert oder geregelt werden, ist eine Historie mindestens der eingestellten Sollwerte, der Alarmgrenzwerte sowie aller aufgelaufenen Alarme mit Angabe von Datum, Uhrzeit und Wert über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen, bei chemischer Wasserentkeimung von mindestens 4 Wochen als Papiausdruck oder Historiendatei vorzuhalten.

**8.4** Alle für die Kulturführung eingesetzten technischen Anlagen, die im Rahmen der üblichen Nutzung auch von Hand betrieben werden können, sind so auszulegen und zu erhalten, dass sie auch tatsächlich von Hand bedienbar sind.

**8.5** Alle Sicherheitsvorrichtungen und Alarmanlagen sind stets eingeschaltet zu halten und deren Funktion regelmäßig zu überprüfen.

**8.6** Es ist dafür zu sorgen, dass Alarmsignale umgehend von mindestens einer Person empfangen werden, die in der Lage ist, adäquat auf einen Alarm zu reagieren.

**8.7** Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Versicherungsnehmer alle für die Kulturführung eingesetzten technischen Anlagen auf seine Kosten durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen und den darüber ausgestellten Bericht vorzulegen.

**8.8** Solange die Arbeit – von Nebenarbeiten abgesehen – in dem Betrieb ruht, sind die Türen und alle sonstigen Zugänge des Risikoortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten.

### 9 Einbruchdiebstahl

**9.1** Die versicherten Räume sind genügend häufig zu kontrollieren, dies gilt insbesondere während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien).

**9.2** Vorhandene Sicherungen, auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen, sind zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird.

Alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes sind verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht.

**9.3** Alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) sind uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.

**9.4** Nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Risikoort oder für ein Behältnis ist das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen.

**9.5** Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber sind nach Geschäftschluss zu entleeren und offen zu lassen.